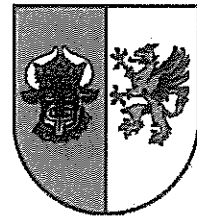


Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung 3 (Integrierte ländliche Entwicklung)
– Flurneuordnungsbehörde –
Badenstraße 18
18439 Stralsund



Az.: 5433.31-N-52 /Löbnitz

Stralsund, den 05.07.2017

Tag des Anschlages

Tag der Abnahme

25.07.17 
.....
Datum, Unterschrift, Siegel

.....
Datum, Unterschrift, Siegel

Beschluss über die 1. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren Löbnitz

Nach den § 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens Löbnitz, Landkreis Vorpommern - Rügen, wird durch Ausschluss und Zuziehung von Flurstücken geändert.

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren **ausgeschlossen**:

Gemeinde: Löbnitz
Gemarkung: Saatel
Flur: 2
Flurstücke: 10/1 und 42/1

Gemeinde: Velgast
Gemarkung: Starkow
Flur: 1
Flurstück: 126

Folgende Flurstücke werden dem Verfahren **hinzugezogen**:

Gemeinde: Karnin
Gemarkung: Karnin
Flur: 2
Flurstücke: 500/1 und 500/2

II.

Das neue Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der

**LUC GmbH
Neptunallee 8 c
18057 Rostock**

als durchführende Stelle in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigte der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens „Löbnitz“ mit Sitz in Karnin.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flächen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der

**LUC GmbH
Neptunallee 8 c
18057 Rostock**

anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die o.g. beliehene Stelle (LUC GmbH) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneueordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der o.g. beliebigen Stelle (LUC GmbH)

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneueordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die o.g. beliebige Stelle (LUC GmbH) kann den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneueordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneueordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind am 15.10.2016 im Flurneueordnungsverfahren Altenhagen untergegangen und durch Surrogate ersetzt worden.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke wurden im Anordnungsbeschluss fälschlicherweise als Flurstück 500, Flur 2 der Gemarkung Karnin bezeichnet. Zwecks Berichtigung dieses Fehlers sind die Flurstücke 500/1 und 500/2, Flur 2 der Gemarkung Karnin in das Verfahren einzubeziehen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. i.V. Funke
Koll
Abteilungsleiter 3
(Integrierte ländliche Entwicklung)

LS

Ausgefertigt:

Stralsund, 13.07.2017

Im Auftrag

Klatt
Klatt



